

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 08/2022
	erarb. Dez./Einheit Fak. A und U	Telefon 3112

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 9. Februar 2022 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 18. März 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und -umfang
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Auslandsteilstudium
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Abschluss des Masterstudiums
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Urbanistik, M.Sc. (Eingangsprüfung)

Anlage 2: Studienplan Master Urbanistik, M.Sc.

Anlage 3: Studienplan Master Urbanistik, M.Sc. mit Angleichstudium

Anlage 4: Prüfungsplan Master Urbanistik, M.Sc.

Anlage 5: Prüfungsplan Master Urbanistik, M.Sc. mit Angleichstudium

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Urbanistik, Stadtplanung, Raumplanung oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkannter Hochschulabschluss oder ein Abschluss an einer Verwaltungshochschule oder ein Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Zugangsvoraussetzung für den zweisemestrigen Masterstudiengang sind i.d.R. 240 LP oder ein 8-semesteriges Hochschulstudium mit einem ersten akademischen Abschluss.

(3) Bewerber/Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss:

- mit 6 Semestern Regelstudienzeit und 180 LP müssen zusätzlich zum regulären zweisemestrigen Masterstudiengang ein Angleichstudium über 2 Semester (60 LP) oder
- mit 7 Semestern Regelstudienzeit und 210 LP ein Angleichstudium über ein Semester (30 LP) nachweisen.

Die während des Angleichstudiums zu erbringenden Leistungen werden aus dem Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science gewählt.

(4) Das Bestehen der Eingangsprüfung (siehe Anlage 1 - Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Urbanistik, M. Sc.) ist Voraussetzung für die Zulassung in den Studiengang oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkanntes Verfahren einer anderen Hochschule. Näheres regelt die Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Urbanistik, M. Sc. (Eingangsprüfung) (siehe Anlage 1).

(5) Die Arbeitssprache im Masterstudiengang Urbanistik ist Deutsch.

- a. Voraussetzung für die Zulassung internationaler Bewerber zum Masterstudium ist daher der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
- b. durch den Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- c. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
 - oder eines gleichwertigen Nachweises.

(6) Bewerber sollten außerdem über englische Sprachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, Texte normalen Schwierigkeitsgrades in dieser Sprache zu verstehen und wiedergeben zu können.

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium kann nur nach bestandener Eingangsprüfung und zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 – Studiendauer und Studienvolumen -umfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Thesis zwei Semester. Für Studierende im Angleichstudium verlängert sich die Studiendauer bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 210 LP um ein Semester und bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 LP um zwei Semester.

(2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Urbanistik beträgt 60 Leistungspunkte (LP). Bei einem einsemestrigen Angleichstudium beträgt der Umfang insgesamt 90 LP und bei einem zweisemestrigen Angleichstudium 120 LP. Dabei sind pro Semester i.d.R. 30 LP nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zu erzielen. Ein Leistungspunkt

umfasst ca. 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(3) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 – Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang Urbanistik zielt auf eine Vertiefung und Erweiterung wissenschaftlicher Kompetenzen der bereits in einem Hochschulstudium und gegebenenfalls in der praktischen Berufsausübung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Den Studierenden wird vor allem die Möglichkeit zur Ausbildung ihrer wissenschaftlichen Persönlichkeit gegeben. Die wissenschaftliche Vertiefung kann dabei auch als Vorbereitung auf ein nachfolgendes Promotionsstudium dienen und bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Den Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs wird ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens der Forschungsmethoden im Bereich der Planung vermittelt.

(2) Durch die vertiefte Vermittlung entsprechender interdisziplinärer Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen/Absolventinnen zur Ausübung eines wissenschaftlich orientierten Berufes in besonderem Maße befähigt werden. Mit dem Erwerb instrumentaler Kompetenzen werden den Absolventen/Absolventinnen ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung im Bereich der Planung einsetzen können.

(3) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie sind fähig, sich selbständig neues Wissen oder Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist in der Regel wie folgt strukturiert (siehe Anlage 2): Im ersten Fachsemester sind neben dem interdisziplinären Forschungsprojekt (12 LP) das Pflichtmodul „Planungs- und Gesellschaftswissenschaften“ (9 LP) zu absolvieren, welches die Bereiche der Planung, des Städtebaus und Methoden der Planungswissenschaften umfasst. Des Weiteren sind drei wissenschaftliche Veranstaltungen aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen auszuwählen und zu belegen, wodurch eine wissenschaftliche Vertiefung im ausgewählten Bereich erreicht werden soll. Die Module setzen sich inhaltlich aus den folgenden Lehrgebieten zusammen: 1. Stadtplanung; 2. Raumplanung und Raumforschung; 3. Sozialwissenschaftliche Stadtforschung; 4. Denkmalpflege und Baugeschichte; 5. Städtebau; 6. Architekturtheorie; 7. Landschaftsarchitektur/ -planung. Im zweiten Fachsemester ist neben der Erstellung der Thesis (24 LP) das Pflichtmodul „Thesis-Begleitmodul“ (6 LP) zu belegen, welches die Übung „Methoden der Stadtforschung“ und das „Master-Kolloquium“ beinhaltet.

(2) Das Studium ist bei einer Studiendauer von drei oder vier Semestern (Angleichstudium) wie folgt strukturiert (siehe Anlage 3): Bei einem Angleichstudium wird pro Semester ein Planungsprojekt mit 12 LP sowie Seminare bzw. Vorlesungen aus dem Pflicht- und Wahlmodulbereich des Studiengangs Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science im Umfang von insgesamt 30 LP (ein Semester Angleichstudium) oder insgesamt 60 LP (zwei Semester Angleichstudium) erbracht (siehe Anlage 5) Nach Abschluss des Angleichstudiums sind die in Absatz 2 beschriebenen Module einschließlich der Thesis zu absolvieren.

(3) Im Masterstudiengang gibt es regulär das Forschungsprojekt, Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Das Forschungsprojekt vermittelt den Studierenden Fähigkeiten, die durch Transfer das Gesamtziel der interdisziplinären Urbanistik betreffen. Es kann auch gestalterische, reflexive, technische und organisatorische Verfahrensweisen einschließen, steht in der Regel in einem handlungsorientierten, innovativen Arbeitszusammenhang und bezieht sich grundsätzlich auf eine reale Situation. Der Schwerpunkt des interdisziplinär angelegten Forschungsprojekts wird durch jährlich wechselnde Lehrgebiete gebildet.
- Die Pflichtmodule bieten Schlüsselqualifikationen für das wissenschaftliche Arbeiten an und helfen den Studierenden, bestimmte Inhalte im Rahmen der Planung und des Städtebaus vertiefend zu reflektieren und zu verinnerlichen.

- Das Wahlpflichtmodul (9 LP) dient der Spezialisierung und der Vertiefung von Kompetenzen in der wissenschaftlichen Praxis und vermittelt wichtige Forschungsmethoden und weitere Schlüsselqualifikationen. Die Lehrveranstaltungen für das Wahlpflichtmodul mit jeweils 3 LP werden aus von allen am Studiengang beteiligten Professuren angeboten. Das Angebot soll vorrangig aus den Lehrgebieten bereitgestellt werden, die nicht im jeweiligen Semester am Forschungsprojekt beteiligt sind.

§ 7 Auslandsteilstudium

- (1) Ein Auslandsteilstudium ist im Masterstudiengang Urbanistik in der Regel nicht vorgesehen.
- (2) Studierende im Angleichstudium mit einer Studiendauer von drei oder vier Semestern können die während des Angleichstudiums zu erbringenden Prüfungsleistungen durch Leistungen ersetzen, die während eines Auslandsteilstudiums an anderen anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien erbracht werden. Der Abschluss eines Learning Agreements wird empfohlen.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen, E-Klausuren oder Forschungs-/Planungsprojekte erbracht werden.

§ 9 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren/Professorinnen sowie akademisch Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.

§ 10 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Thesis einschließlich ihrer Präsentation zusammensetzt. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) verliehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden (einschließlich Hochschul- oder Studiengangwechsler), die sich zum Wintersemester 2022/23 an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikulieren.

Fakultätsratsbeschluss vom 9. Februar 2022

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt Weimar, 18. März 2022

Der Präsident

Anlage 1: Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eingangsprüfung)

1. Inhalt und Ablauf

- (1) Das Verfahren ist erforderlich, um festzustellen, ob der Bewerber/die Bewerberin den für den Masterstudiengang Urbanistik besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.
- (2) Gegenstand des Verfahrens ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs, 1 Ziffer 4 ThürHG der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen durch eine Kombination der in Abs. 3 benannten und gewichteten Merkmale.
- (3) Die Bewerber/Bewerberinnen erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 61 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

- 1. Grad der Qualifikation: die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses (Wichtung 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffe­lung):

1,0: 30 Pkt.	1,5: 20 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.
1,1: 28 Pkt.	1,6: 18 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.
1,2: 26 Pkt.	1,7: 16 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.
1,3: 24 Pkt.	1,8: 14 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	ab
1,4: 22 Pkt.	1,9: 12 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,8: 2 Pkt.

- 2. Ist bei internationalen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffe­lung herangezogen:

A: 30 Pkt.	B: 22 Pkt.	C: 5 Pkt.
D: 2 Pkt.	E: 2 Pkt.	

- 3. Fachspezifische Anforderungen zu insgesamt 70 % = maximal 70 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzen:

Teil A: Tabellarischer Lebenslauf, ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse (in Kopie) sowie ein Motivationsschreiben (maximal 1 Seite), welches Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation enthält. (Wichtung 20 % = maximal 20 Punkte)

Teil B: Ein Essay mit maximal 10.000 Zeichen. Zum Nachweis wissenschaftlicher Kompetenzen soll der Bewerber/die Bewerberin sich zu einer stadtplanungs- bzw. stadtforschungsbezogenen Thematik seiner/ihrer Wahl oder zum Forschungsfeld der Urbanistik insgesamt äußern und persönlich Stellung beziehen. (Wichtung 25 % = maximal 25 Punkte)

Teil C: Ein persönliches Gespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation der Bewerber/die Bewerberin (Wichtung 25 % = maximal 25 Punkte. Das persönliche Gespräch zwischen den einzelnen Bewerbern/Bewerberinnen und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen der Bewerber/Bewerberinnen und deren Studienmotivation.

4. Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

Ablauf:

1. Fristgerechte Bewerbung
2. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme (Teil A und B)
3. persönliches Gespräch (Teil C). Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber/Bewerberin vorgesehen.
4. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses in der Regel eine Woche nach dem Gespräch gemäß Ziffer 2 C. Über das Ergebnis wird der Bewerber/ die Bewerberin schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

2. Form der Bewerbung

(1) Die Zulassung zur Eingangsprüfung setzt eine Bewerbung voraus, die folgende Unterlagen umfasst:

1. das ausgedruckte und unterschriebene Online-Bewerbungsformular,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
3. eine beglaubigte Kopie des Abschluszeugnisses des Bachelorstudienganges Urbanistik oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das Diploma Supplement
4. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch begründet
5. ein Essay mit maximal 10.000 Zeichen
6. Dokumentation bisheriger Arbeiten, vorzugsweise der Bachelor-Abschlussarbeit
7. eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung)
8. für internationale Bewerber/Bewerberinnen der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch den Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder den Nachweis anhand der Zertifikate DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder gleichwertig.

(2) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerbern/Bewerberinnen bei Nichtzulassung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

(1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und das Verfahren an der Fakultät Architektur und Urbanistik für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Termine zum persönlichen Gespräch werden mit der Einladung bekannt gegeben.

(3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber/die Bewerberin zu vertretende Gründe setzt der Prüfungsausschuss einen Nachholtermin zur Durchführung fest.

(4) Für Bewerber/Bewerberinnen, die im Ausland leben oder denen die Anreise zum persönlichen Gespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur und Urbanistik einen Ausweichtermin festsetzen und im Bedarfsfall die Durchführung der Eingangsprüfung per Videokonferenz ermöglichen.

(5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern/Bewerberinnen rechtzeitig mitgeteilt.

4. Kommissionen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Urbanistik, M.Sc. (Eingangsprüfung) wird von dem Institut für Europäische Urbanistik der Fakultät Architektur und Urbanistik vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Instituts für Europäische Urbanistik eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und mindestens einem Beisitzenden, der akademischen Mittelbau und die Berufsverbände vertritt. Die Studierendenschaft entsendet einen stimmberechtigten Vertreter/eine stimmberechtigte Vertreterin in jede Kommission.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Anschließend bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Bestätigung für die Institutsleitung vor. Der Dekan/Die Dekanin erlässt einen schriftlichen Bescheid an den Bewerber/die Bewerberin.

5. Dauer der Gültigkeit

Die Feststellung der besonderen Zulassungsvoraussetzung gilt für das Zulassungsjahr, in dem das Verfahren stattgefunden hat, und das nachfolgende Zulassungsjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

6. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Termin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn er/sie nach Beginn ohne triftigen Grund von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.
- (2) Der für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Grund muss der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht der/die Bewerber/Bewerberin das Ergebnis des Verfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, sind die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

7. Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

8. Nachteilsausgleich

Anträge auf einen Nachteilsausgleich für die Eingangsprüfung sind spätestens 3 Wochen vor dem Bewerbungsschluss an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Bewerber/die Bewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

9. Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen der Eingangsprüfung überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

Anlage 2: Studienplan Master Urbanistik, M.Sc.

	1. Semester	2. Semester
Forschungsprojekt 12 LP + Thesis 30 LP	Forschungsprojekt 12 LP rotierend	Thesis 30 LP
	Denkmalpflege und Baugeschichte Raumplanung und Raumforschung Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Stadtplanung	Thesis-Begleitmodul* 6 Thesis 24
Pflichtmodule V/ 5 9 LP	Planungs- und Gesellschaftswissenschaften 9 LP	
Wahlpflichtmodul 9 LP	Vorlesung/ Seminar 9 LP 3 + 3 + 3 = 9 LP	

* Methoden der Stadtforschung und Masterkolloquium

Anlage 3: Studienplan Master Urbanistik, M.Sc. mit Angleichstudium

Angleichstudium 1 - 2 Semester		1. Semester	2. Semester	Pflicht- module V/ S 9 LP	Wahlpflicht- module V/ S 9 LP
Planungsprojekt 12 LP	Planungsprojekt 12 LP	Forschungsprojekt 12 LP rotierend	Thesis 30 LP		
Denkmalpflege und Baugeschichte Raumplanung und Raumforschung Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Stadtplanung	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung Städtebau Raumplanung und Raumforschung ¹ Stadtplanung ¹	Denkmalpflege und Baugeschichte Raumplanung und Raumforschung Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Stadtplanung	Thesis-Begleitmodul* Thesis	Planungs- und Gesellschaftswissenschaften 9 LP	
Planungsprojekt à 12 LP				Vorlesung/ Seminar 9 LP Seminar/Vorlesung	
Wahlpflicht- module 15 oder 30 LP					
Wahlpflicht- module 3 oder 6 LP					

¹ für Absolventen/Absolventinnen der Fachgebiete: Geografie, Architektur, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung

² Auswahl aus dem Pflichtangebot des Studiengangs Urbanistik, B.Sc.

³ Auswahl aus dem Pflicht- und Wahlangebot des Studiengangs Urbanistik, B.Sc.

^{*} Methoden der Stadtforschung und Masterkolloquium

Anlage 4: Prüfungsplan Master Urbanistik, M.Sc.

Module	Professur	LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester
Forschungsprojekt + Thesis		42		
Forschungsprojekt	Denkmalpflege und Baugeschichte, Raumplanung und Raumforschung, Sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Stadtplanung	12	*	
Thesis		30		
Thesis	alle am Studiengang beteiligten Professuren			24
Thesis-Begleitmodul				6
Methoden der Stadtforschung	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung			
Masterkolloquium	alle am Studiengang beteiligten Professuren			
Pflichtmodule		9		
Planungs- und Gesellschaftswissenschaften		9		
Planung und Gesellschaft	Stadtplanung		3	
Städtebau	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau 1		3	
Methoden der Planungswissenschaften	Raumplanung und Raumforschung		3	
Wahlpflichtmodule 3 * 3 LP		9		
Architekturtheorie	Geschichte und Theorie der modernen Architektur	3	*	
Denkmalpflege	Denkmalpflege und Baugeschichte	3	*	
Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	3	*	
Raumplanung	Raumplanung und Raumforschung	3	*	
Städtebau	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau 1	3	*	
Stadtplanung	Stadtplanung	3	*	
Stadtsoziologie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3	*	
LP gesamt		60	30	30

Anlage 5: Prüfungsplan Master Urbanistik, M.Sc. mit Angleichstudium

Module	Professur	LP gesamt		
Angleichstudium¹			1 Semester	2 Semester
Planungsprojekte			12	24
Planungsprojekt	Denkmalpflege und Baugeschichte, Raumplanung und Raumforschung, Sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Stadtplanung		12	12
Planungsprojekt	Städtebau, Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung für Absolventen/Absolventinnen im Fach Geografie, Architektur, Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung: Raumplanung und Raumforschung oder Stadtplanung			12
Wahlpflichtmodule²			15	30
Vorlesung/ Seminar			6	9
Vorlesung/ Seminar			6	9
Vorlesung/ Seminar			3	12
Wahlmodule³			3	6
Vorlesung/ Seminar			3	3
Vorlesung/ Seminar				3
Urbanistik, M.Sc.				
Forschungsprojekt + Thesis			42	42
Forschungsprojekt	Denkmalpflege und Baugeschichte, Raumplanung und Raumforschung, Sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Stadtplanung	12		
Thesis			30	30
Thesis	alle am Studiengang beteiligten Professuren			24
Thesis-Begleitmodul				6
Methoden der Stadtforschung	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung			
Masterkolloquium	alle am Studiengang beteiligten Professuren			

Module	Professur	LP gesamt		
Pflichtmodule		9	9	9
Planungs- und Gesellschaftswissenschaften				
Planung und Gesellschaft	Stadtplanung	3		
Städtebau	Entwerfen und StadtArchitektur	3		
Methoden der Planungswissenschaften	Entwerfen und Städtebau 1 Raumplanung und Raumforschung	3		
Wahlpflichtmodule 3 * 3 LP		9	9	9
Architekturtheorie	Geschichte und Theorie der modernen Architektur	3		
Denkmalpflege	Denkmalpflege und Baugeschichte	3		
Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	3		
Raumplanung	Raumplanung und Raumforschung	3		
Städtebau	Entwerfen und StadtArchitektur	3		
Stadtplanung	Entwerfen und Städtebau 1 Stadtplanung	3		
Stadtsoziologie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3		
LP gesamt		90	90	120

¹ Auswahl aus den Studienangeboten des Studiengangs Urbanistik, B.Sc.

² freie Auswahl aus den Studienangeboten des Studiengangs Urbanistik, B.Sc. aus dem Bereich der Pflichtmodule

³ freie Auswahl aus den Studienangeboten des Studiengangs Urbanistik, B.Sc. aus dem Bereich der Wahlmodule